

Brüssel, den 23. April 2021  
(OR. en)

7980/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0335(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 48  
ENFOPOL 136  
COMIX 217**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 7545/21

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Slowenien** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Slowenien festgestellten Mängel, der am 22. April 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Slowenien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Slowenien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 360 der Kommission ein Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1 bis 6 vorrangig umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte Slowenien der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Slowenien sollte

1. Transliterations- und Fuzzy-Logik-Suchabfragen sowie die Benutzerfreundlichkeit der Anwendungen FIO<sup>2</sup> und OKCP<sup>3</sup> verbessern;
2. die Leistungsfähigkeit der mobilen Geräte verbessern, eine bessere Netzabdeckung im ganzen Land sicherstellen und dafür sorgen, dass den Polizeibeamten mehr mobile Geräte zur Verfügung stehen;
3. rasch ein neues bilaterales Abkommen mit Kroatien schließen und insbesondere das Thema der grenzüberschreitenden Einsätze (wie Nacheile und grenzüberschreitende Observation) regeln;
4. die Neuverhandlung des derzeitigen bilateralen Abkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Österreich fortsetzen;
5. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten<sup>4</sup> umsetzen;
6. den automatisierten Abgleich von Daten aus eingehenden Anfragen mit dem Workflow-System der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit und den nationalen Datenbanken gewährleisten;

---

<sup>2</sup> Nationale Polizeianwendung zur Überprüfung von Personen und Gegenständen.

<sup>3</sup> Web-Anwendung zur Abfrage von Datenbanken (sechs nationale Datenbanken, Interpol und Schengener Informationssystem).

<sup>4</sup> Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0129:0136:DE:PDF>).

7. sicherstellen, dass das Frontdesk der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit über ausreichende Ressourcen verfügt, um sein Arbeitsaufkommen wirksam zu bewältigen;
8. dafür sorgen, dass die Frontdesk-Mitarbeiter der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu allen Instrumenten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit geschult werden;
9. dafür sorgen, dass die Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei zu Rechtsvorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Einsätzen geschult werden;
10. die Erhebung einschlägiger Daten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Einsätzen und Nachteilen verbessern, um ein genaues nationales Lagebild zu erhalten;
11. auf den Nutzen des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 (sogenannter schwedischer Rahmenbeschluss)<sup>5</sup> aufmerksam machen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>5</sup> Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32006F0960>).